

# Satzung

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brasilien- und Uganda-Hilfe e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die Förderung sozialer und ökologischer Belange sowie von Projekten in den Bereichen Campina Grande (Paraiba) in Brasilien und Kampala in Uganda und im Übrigen in der Dritten Welt. Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung der bedürftigen Menschen in der Dritten Welt. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung sanitärer, medizinischer, kirchlicher und ähnlicher Einrichtungen sowie generell die Beschaffung von lebensnotwendigen Dingen und „Hilfe zur Selbsthilfe“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Dritten Welt zu verwenden hat.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag mit dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Für juristische Personen und Personenvereinigungen ist dem Verein ein Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Beitrittsantrag zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Wahl der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,

- b) im Fall juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen, durch deren Auflösung
  - c) Kündigung oder
  - d) Ausschluss.
4. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  5. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist jeder schwerwiegende Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Als solcher gilt insbesondere auch Zahlungsverzug in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages, vorausgesetzt, der Beitragsrückstand ist unter Ausschlussandrohung zuvor schriftlich angemahnt worden.  
Der Ausschlussbeschluss bedarf schriftlicher Begründung und ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief oder gegen Quittung zuzustellen.
  6. Einen Ausschlussbeschluss nach Ziff. 5 kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung durch Einspruch an die Mitgliederversammlung anfechten. Der Einspruch ist in Schriftform beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  7. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach Ziff. 1 gilt Ziff. 6 entsprechend.

## §5

### Organisation des Vereins

1. Der Verein ist bundesweit tätig. Er kann Sektionen auf Landes- und Ortsebene bilden. Im Fall der Sektionsbildung sind die Mitglieder des Vereins, die im Bereich der jeweiligen Sektion ihren Wohnsitz haben, Mitglieder der Sektion.
2. Jede Sektion ist mit Zustimmung des Vorstandes befugt, sich im Rahmen der Satzung eine eigene Geschäftsordnung zu geben und wählt als eigenes Leitungsgremium einen Sektionsvorstand. Der Vorstand des Vereins kann die Sektion darüber hinaus ermächtigen, ihr eigenes Rechnungswesen zu führen und eigene Konten einzurichten und zu unterhalten.

3. Die Verwendung von Spenden an die Sektion bestimmt der Sektionsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins selbst. Spendenquittungen darf jede Sektion nur unter Mitwirkung des Schatzmeisters des Vereins erteilen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Vereinsorgane treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Organmitglieder, sowie diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung der Vereinsmitglieder tagt als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, in der Regel vor Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a) auf Einberufungsantrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.
  - b) Auf Einberufung durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes

Die Einberufungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand hat formgerecht gestellten Einberufungsanträgen ohne Verzug zu entsprechen.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Ladung der Vereinsmitglieder einberufen. Einzuhalten ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen für die Einberufung der ordentlichen und mindestens zwei Wochen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In allen Fällen ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Für die Berechnung der Fristen zählen der Tag der Versendung von Ladung oder Tagesordnung und der Versammlungstag selbst nicht mit. Nach Bekanntgabe der

Tagesordnung können Anträge der Mitglieder zu ihrer Ergänzung nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zu deren Behandlung ist Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen können auf Dringlichkeitsantrag nicht beschlossen werden.

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein erster Stellvertreter. Er entscheidet über Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
6. Für die Wahl von Personen findet, sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über Verlauf und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Die Protokolle werden beim Verein archiviert.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - c) die Festlegung der Beiträge,
  - d) die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie der Berichte der Rechnungsprüfer,
  - f) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung berechtigt, weitere Zuständigkeiten an sich zu ziehen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. In der Vereinsgeschäftsführung ist der Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu leisten:
  - a) Vorlage des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresberichtes sowie die Jahresrechnung,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
  - d) Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins.
2. In Erledigung der laufenden Vereinsgeschäftsführung darf der Vorstand Angestellte als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Angestellte beschäftigt werden.

## **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Bestand und Veränderungen seines Vermögens laufend Buch zu führen. Die Buchführung obliegt vorstandsintern dem Schatzmeister.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand halbjährig unter Einbeziehung der von den Sektionen vorzulegenden Abrechnungen eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
3. Zur nachhaltigen Sicherung der Erfüllung des Vereinszwecks dürfen Mittel des Vereins nach Maßgabe von § 58 AO in Rücklagen eingestellt werden. Diese sind mit dem Rechnungsvorlagen des Vorstandes auszuweisen.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben: Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Auflösungsfall fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Burgwedel. Diese hat das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Sollte der satzungsgemäße Zweck des Vereins künftig wegfallen, hat die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Beschlossen werden darf nur, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vereinsvermögen ausschließlich

und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

18. März 2015